

BGer 2C_193/2024 vom 26. April 2024

Bundesgericht, 2024-04-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_193_2024

FR: TF 2C_193/2024 du 26 avril 2024

IT: TF 2C_193/2024 del 26 aprile 2024

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer hat seine Eingabe in französischer Sprache verfasst, wozu er befugt ist (Art. 42 Abs. 1 BGG). Das bundesgerichtliche Verfahren wird allerdings in der Regel in der Sprache des angefochtenen Entscheids geführt (Art. 54 Abs. 1 BGG), d.h. im vorliegenden Fall auf Deutsch. Davon abzuweichen, besteht vorliegend kein Anlass.

E. 2

Art. 83 lit. h BGG sieht vor, dass die Beschwerde an das Bundesgericht gegen Entscheide auf dem Gebiet der internationalen Amtshilfe mit Ausnahme der Amtshilfe in Steuersachen unzulässig ist. Gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Amtshilfe in Steuersachen ist die Beschwerde gemäss Art. 84a BGG zulässig, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt oder wenn es sich aus anderen Gründen um einen besonders bedeutenden Fall im Sinne von Art. 84 Abs. 2 BGG handelt.

E. 2.1

Das Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist regelmässig zu bejahen, wenn der Entscheid für die Praxis wegleitend sein kann - namentlich wenn von unteren Instanzen viele gleichartige Fälle zu beurteilen sein werden. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist unter Umständen auch anzunehmen, wenn es sich um eine erstmals zu beurteilende Frage handelt, die einer Klärung durch das Bundesgericht bedarf. Es muss sich allerdings um eine Rechtsfrage handeln, deren Entscheid von ihrem Gewicht her nach einer höchstrichterlichen Klärung ruft. Aber auch eine vom Bundesgericht bereits entschiedene Rechtsfrage kann von grundsätzlicher Bedeutung sein, wenn sich die erneute Überprüfung aufdrängt (vgl. BGE 139 II 404 E. 1.3; 139 II 340 E. 4; Urteil 2C_1037/2019 vom 27. August 2020 E. 1.2, nicht publ. in: BGE 147 II 116). Die beschwerdeführende Partei hat in der Begründung darzulegen, warum die jeweilige Voraussetzung erfüllt ist, es sei denn, dies treffe ganz offensichtlich zu (Art. 42 Abs. 2 BGG ; vgl. BGE 146 II 276 E. 1.2.1).

E. 2.2

Vorliegend macht der Beschwerdeführer geltend, es stelle sich die Frage, ob mit Blick auf die Voraussetzung der voraussichtlichen Erheblichkeit Bankdokumente übermittelt werden können, aus denen explizit hervorgehe, dass das fragliche Konto nie benutzt worden sei, weder vom Kontoinhaber selbst noch einer daran indirekt berechtigten Person. Entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers ist darin keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu erblicken.

E. 2.3

Die Voraussetzung der voraussichtlichen Erheblichkeit bildet Gegenstand einer ausführlichen Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 145 II 112 E. 2.2; 144 II 206 E. 4.3; 143 II 185 E. 3.3.2; 142 II 161 E. 2). Ob ersuchte Informationen als voraussichtlich erheblich zu gelten haben, ist keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, sondern eine Frage der Würdigung der Umstände des Einzelfalls. Praxisgemäss ändert der Umstand, wie ein Bankkonto genutzt worden ist und insbesondere dass nie eine Einzahlung getätigt wurde, daran nichts (vgl. Urteil 2C_625/2023 vom 15. November 2023 E. 2.3; 2C_178/2023 vom 28. März 2023 E. 3; 2C_467/2021 vom 15. Juni 2021 E. 3). Dass die betroffene Person, gegen die das ausländische Strafverfahren läuft, vorliegend nicht Kontoinhaberin ist, sondern über eine Vollmacht mit Einzelzeichnungsberechtigung für das Konto verfügt, vermag - entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers - diesen Grundsatz nicht infrage zu stellen und aus der (angeblich) aus-gebliebenen Kontonutzung keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne von Art. 84a BGG zu machen.

E. 3.1

Auf die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist folglich nicht einzutreten (Art. 107 Abs. 3 und Art. 109 Abs. 1 BGG).

E. 3.2

Das Gesuch um aufschiebende Wirkung wird damit gegenstandslos, soweit der Beschwerdeführer unter Berücksichtigung von Art. 103 Abs. 2 lit. d BGG in dieser Hinsicht überhaupt über ein schutzwürdiges Interesse verfügt hätte (Urteile 2C_625/2023 vom 15. November 2023 E. 3.2; 2C_995/2018 vom 14. November 2018 E. 2.2.6 und 3.5).

E. 4

Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Parteientschädigungen sind nicht geschuldet (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.